

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates  
 Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute  
 04.08.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2015
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2015

**Nachrücken von Herrn Wolfgang Dreher in den Gemeinderat  
 -Feststellung von Hinderungsgründen  
 -Neubesetzung der Ausschüsse**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Absatz 1 – 4 Gemeindeordnung (GemO) gegeben ist.  
 Die Besetzung der Ausschüsse und Beiräte wird wie vorgeschlagen geändert.

**Begründung:**

Feststellung von Hinderungsgründen:

Für den mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.12.2015 ausgeschiedenen Stadtrat Dieter Albrecht rückt Herr Wolfgang Dreher nach. Hinderungsgründe gemäß § 29 Absatz 1 – 4 GemO liegen offensichtlich nicht vor. Auch Herr Dreher hat schriftlich bescheinigt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Neubesetzung der Ausschüsse:

Es ergeben sich folgende von der Fraktion vorgeschlagene Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse und Beiräte:

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>KSV</b>	Dreher Wolfgang	unverändert
<b>UBV</b>	unverändert	Dreher Wolfgang
<b>Werksausschuss ENRW</b>	Dr. Schellenberg Peter	unverändert
<b>Aufsichtsrat ENRW</b>	Dr. Schellenberg Peter	
<b>Umlegungsausschuss</b>	Weiss Karl-Heinz	Dr. Hielscher Martin
<b>Kindergarten-Kommission</b>	unverändert	Dreher Wolfgang
<b>Musikschulbeirat</b>	Dreher Wolfgang	unverändert
<b>Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft</b>	Dreher Wolfgang Weiss Karl-Heinz	Dr. Hielscher Martin Dr. Schellenberg Peter

Bei den nicht aufgeführten Ausschüssen und Beiräten haben sich keine Änderungen ergeben.

**Herr Dreher ist damit Mitglied in folgenden Ausschüssen und Beiräten:**

- KSV
- Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft
- Musikschulbeirat

**Stellvertretendes Mitglied in:**

- UBV
- Kindergarten-Kommission

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Zuständigkeit:**

Über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes entscheidet gemäß § 29 Absatz 5 GemO der Gemeinderat. Der Gemeinderat ist auch für die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats zuständig, da dies gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 1 GemO nicht auf Ausschüsse übertragen werden kann. Die Vorberatung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung im KSV.